

UNIVERSITÄT BONN - Rektorat - 53012 Bonn

An die
Dekan*innen und Dekanate, Geschäftsführenden
Direktor*innen und Institute, Professor*innen
und Beschäftigten der Universität Bonn

Prof. Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Postanschrift: 53012 Bonn
Argelanderstraße 1
53115 Bonn
Tel.: 0228/73-5738
Fax: 0228/73-68759
rektor@uni-bonn.de

Bonn, 18.08.2021

Rundschreiben Nr. 70/2021
Neue Corona-Schutzverordnung ab 20.08.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie heute über die Inhalte der neuen Corona-Schutzverordnung des Landes NRW informieren, die ab dem **20.08.2021** in Kraft tritt.

Kern der neuen Verordnung ist der Wechsel von einer rein inzidenzbasierten Logik hin zu einer, die vom 3G-Status einer Person abhängt (**G**eimpft, **G**enesen, **G**etestet).

Als neuer kritischer Wert gilt eine Sieben-Tage-Inzidenz von 35 (in Bonn oder im Land). Oberhalb dieses Werts wird die Wahrnehmung vieler Angebote abhängig davon, eines der 3 Gs zu erfüllen. Dies hat auch Auswirkungen auf den Betrieb der Universität:

In der aktuellen Corona-Situation mit Inzidenzwerten weit über 35 gelten daher folgende Regelungen:

Maskenpflicht

Grundsätzlich bleibt die Pflicht zum Tragen einer **medizinischen Maske** bestehen in **Innenräumen**, in denen mehrere Personen zusammentreffen können, soweit diese auch Besucherinnen und Besuchern zugänglich sind (z.B. Eingangsbereiche, Flure etc.).

1. Lehre (inkl. Praktika und Exkursionen) und Prüfungen

Lehre und Prüfungen mit festen Sitz- oder Stehplätzen können in Präsenz ohne Maskenpflicht und ohne Abstand stattfinden. Bei Bewegung im Raum ist die Maske zu tragen. Es dürfen nur Personen teilnehmen, die eines der 3Gs erfüllen. Die Task Force Lehre wird sich zeitnah mit der konkreten Umsetzung dieser Neuregelungen an der Universität beschäftigen.

Prüfungen in Präsenz müssen weiterhin wie in Rundschreiben 51/2021 dargestellt genehmigt werden.

2. Bibliotheken

Personen dürfen ohne Maske in einer Bibliothek an einem festen Platz arbeiten, wenn die Plätze 1,5 Meter Abstand zueinander haben. Weiterhin bedeutet dies, dass die bisherige Flächenregelung entfällt.

3. Büros und Arbeitsplätze, Meetings und Fahrzeuge

Auf die Maske kann verzichtet werden, wenn alle Anwesenden (z.B. bei Meetings) **immunisiert** sind (2G-Regel (Geimpft oder Genesen)) oder ein Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Ebenso ist keine Maske notwendig an festen Arbeitsplätzen (z.B. Büros etc.) oder bei der Zusammenarbeit in festen Teams, in denen alle eines der 3 G's erfüllen bzw. der Abstand von 1,5 Metern eingehalten wird.

Ausnahme: Bei erhöhtem Aerosolausstoß (z.B. bei schwerer körperlicher Arbeit) muss eine medizinische Maske getragen werden.

Die aktuelle **Testpflicht für Urlaubsrückkehrer*innen** (s. Rundschreiben 59/2021) hat weiterhin Bestand.

4. Botanische Gärten und Museen

In Innenräumen besteht weiterhin die Maskenpflicht. Außerdem in Außenbereichen in Warteschlangen und Anstellbereichen.

5. Hochschulsport

Während der Sportausübung in Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dies für die Sportausübung notwendig ist. Alle Teilnehmenden müssen eines der 3 Gs erfüllen.

6. Gremien und Kongresse

Bei Versammlungen, Tagungen, Messen oder Kongressen kann an festen Sitz- oder Stehplätzen auf die Maske verzichtet werden. Alle Teilnehmenden müssen eines der 3 Gs erfüllen. Die Antragspflicht beim Rektorat gilt weiterhin.

7. Sozialkommunikative Anlässe

An festen Sitz- oder Stehplätzen kann auf die Maske verzichtet werden. Alle Teilnehmenden müssen eines der 3 Gs erfüllen. Die Antragspflicht beim Rektorat gilt weiterhin.

8. Singen und Musizieren

Während der nachfolgenden genannten musischen Aktivitäten in Innenräumen kann auf das Tragen einer Maske verzichtet werden, wenn dies dafür notwendig ist: Beim Tanzen sowie bei anderen Tätigkeiten, die nur ohne das Tragen einer Maske ausgeübt werden können (Spielen von Blasinstrumenten und ähnliches)

Alle Teilnehmenden müssen eines der 3 Gs erfüllen. Beim gemeinsamen Singen müssen nicht immunisierte (singende) Personen einen negativen PCR-Test nachweisen. Die Antragspflicht beim Rektorat gilt weiterhin.

Kontrolle der 3Gs:

Wenn der 3G-Status Voraussetzung zur Teilnahme ist (1, 5, 6, 7, 8), müssen die Teilnehmenden dies nachweisen und der Status muss flächendeckend kontrolliert werden.

Ausgenommen sind Veranstaltungen im Freien, bei denen dies nicht zu erfüllen ist, dann genügen Hinweise auf die 3G-Pflicht in der Einladung bzw. durch Aushänge in Verbindung mit Stichproben.

Bei Veranstaltungen an mehreren aufeinander folgenden Tagen mit einem festen Personenkreis genügt ein mindestens zweimal wöchentlicher Test.

Immunitäts- bzw. Testnachweis sowie ein Ausweisdokument zu den o.g. Veranstaltungen bzw. Angeboten oder Tätigkeiten sind mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Task Force Lehre beschäftigt sich zeitnah mit der Umsetzung dieser Kontrollpflichten.

Rückverfolgbarkeit

Die Erfassung der Daten von Anwesenden zur Rückverfolgung möglicher Corona-Infektionen war ein wichtiger Baustein der Pandemiebekämpfung. In der neuen Corona-Schutzverordnung ist sie jedoch ausgesetzt, sodass die **Erfassung von Daten ab dem 20.08.2021 nicht mehr stattfindet**. Grundsätzlich ist eine Rückkehr zur Erfassung jedoch jederzeit denkbar.

Weitere Informationen finden Sie weiterhin auf den Corona-Seiten der Universität.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Professor Dr. Dr. h. c. Michael Hoch
Rektor

gez. Holger Impekoven
i. V. Kanzler